

# Statuten des Vereins „Geschichten aus dem Portier Haus Schwalbe“

**Art 1: Der Verein „Geschichten aus dem Portier Haus Schwalbe“** ist ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz in Arbon.

**Art 2: Zweck** Lange war das geschichtsträchtige Portier Haus im SAURER Werk 1 nur noch Sammelstelle für Altpapier. Mit dem Büro für „Arboner Geschichten aus dem Portier Haus Schwalbe“ wird dieses kleine Bijou einer belebenden Bestimmung zugeführt. Hier finden zu festen Öffnungszeiten Begegnungen statt, hier kommen Menschen miteinander ins Gespräch oder werden Geschichten ausgestellt. Der Verein stellt sich die Aufgabe, „Arboner Geschichten“ der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu sammeln, sie zu kategorisieren und für verschiedene private und öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Mit jeder Autorin und jedem Autor einer Geschichte wird vereinbart, ob und in welcher Form (z.B. anonymisiert, gekürzt, redigiert) die Geschichte veröffentlicht werden darf. Der Verein entwickelt vielfältige Ideen, die Menschen zum Erzählen und Aufschreiben ihrer Erlebnisse zu bringen und bindet in die Überlegungen Jung und Alt ein. Die Geschichten sollen der Stadt Arbon als gesammelte Zeitdokumente erhalten bleiben. Historisch wertvolle Dokumente werden an die Museumsgesellschaft Arbon weiter gegeben. Im Geschichten-Haus sollen mehr die „persönlichen Geschichten, welche berühren“, einen Platz finden.

## **Art 3: Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, unabhängig von Herkunft, politischer Gesinnung und Religion, offen.

Jahresbeitrag:

Natürliche Personen	- 10.- CHF
Juristische Personen	- 100.- CHF

Spenden ab 200.- CHF werden auf der Website [www.arboner-geschichten.org](http://www.arboner-geschichten.org) erwähnt.

Der Mitgliederbeitrag wird an der Vereinsversammlung festgelegt.

Spenden sind jederzeit auch ohne Mitgliedschaft willkommen.

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

**Art 4: Die Mittel** des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Weiteren Zuwendungen
- Einnahmenüberschüssen aus den vom Verein organisierten Veranstaltungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

**Art 5: Die Organe** des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

**Art 6: Die Vereinsversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet jährlich statt. Die einfache Mehrheit des Vorstandes oder eine Zweidrittelmehrheit der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung ein. Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid der Präsidentin.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Rechnungs-Revision
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung
  - des Jahresberichtes
  - der Jahresrechnungen
  - die Revision der Statuten und Verträge
- Beschlussfassung über Anträge, welche der Vorstand unterbreitet

**Die Vereinsversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.**

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen der Präsidentin mindestens 20 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich eingereicht werden.

**Art 7: Der Vorstand** wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Er besteht aus mindestens drei (Präsidentin, Aktuarin, Kassier) und höchstens sechs (Vizepräsidentin, Beisitzer) Personen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

Präsidentin

- Allgemeine Geschäftsleitung
- Organisation der Besetzung des Geschichten-Büros in der Regel an mindestens einem Arbeitstag pro Woche
- Organisation einer ansprechenden Gestaltung der Fenster des Geschichten Büros
- Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen
- Jahresbericht für die Vereinsversammlung

Vize-Präsidentin      Vertretung der Präsidentin

Aktuarin                Führt Protokolle

Beisitzerinnen        helfen kreativ mit, Ideen zu entwickeln / lockeres Controlling

Kassiererin

- Zeichnet in Einzelunterschrift für die ihres Amtes notwendigen Geschäfte.
- Führt die Vereinskasse und die Buchführung, erstellt das Budget

Der Vorstand versammelt sich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand berät vorgängig die Geschäfte der Vereinsversammlung. In dringenden Fällen beschliesst er an Stelle der Vereinsversammlung, wobei diese nachträglich zu informieren ist.

Der Vorstand beschliesst mit schriftlicher Begründung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Diesen steht eine Beschwerde-Frist von 30 Tagen nach Mitteilung offen. Die Beschwerde ist schriftlich der Präsidentin einzureichen.

**Art 8: Revision**

Die Rechnungsrevision überprüft die Jahresrechnung und Vermögensverwaltung zu Händen der Vereinsversammlung. Sie wird durch die Vereinsversammlung auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art 9: Entschädigungen**

Für ausserordentliche Aufgaben (Sondereinsätze, Events etc.) können Aufwände bescheiden entschädigt werden.

**Art 11: Änderung der Statuten**

Die Statuten können an der Vereinsversammlung geändert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

**Art 12: Die Auflösung des Vereins**

ist mit der 2/3 Mehrheit der Anwesenden in der Vereinsversammlung oder einstimmig durch den gesamten Vorstand möglich. Das Vereinsvermögen muss zwingend einer kulturfördernden Institution in der Gemeinde Arbon zukommen. Die auflösende Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Institution, welches das Restvermögen erhält.

**Art 13: Verbindlichkeiten des Vereins**

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art 14: Unterschriftenberechtigung**

Die Präsidentin zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

**Art 15: Schlussbestimmung**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung aufgenommen worden.

Arbon, den 09.09.2016

Der Vorstand:

Heidi Heine, Präsidentin

Gabriella Manfredotti, Aktuarin

Bernard Miserez, Kassier